LAND SALZBURG

Landesveterinärdirektion

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20403-14/1/606-2022

Datum
10.03.2021

Betreff
Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2022

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3886
veterinaerdirektion@salzburg.gv.at
HR Prof. Dr. Josef Schöchl
Telefon +43 662 8042-3637

Richtlinien für die Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2022

Die Schutzimpfungen der Rinder gegen Rauschbrand sind im Jahre 2022 im Land Salzburg nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

1)

Tierbesitzer, welche ihre Rinder der Rauschbrandschutzimpfung innerhalb des amtlichen Impfprogrammes unter nachstehenden Bedingungen unterziehen lassen, haben die Impfmeldungen unter Angabe der Zahl der zu impfenden Rinder und ihrer Standorte bis zu einem von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzten Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt anzumelden. Das Gemeindeamt hat die einlangenden Meldungen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis zu einem von ihr festzulegenden Termin vorzulegen.

2)

Die Impfungen sind von den zuständigen Amtstierärzten oder von freiberuflich tätigen Tierärzten durchzuführen.

3)

Zwischen der Impfung und dem Almauftrieb muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Um den Ausbruch latenter Infektionen zu vermeiden, sind bei Rauschbranderkrankungen die Schutzimpfungen der übrigen Rinder erst nach Ablauf von zwei Wochen durchzuführen.

4)

Für die diesjährige Rauschbrand-Pararauschbrand-Impfaktion ist der durch das Land Salzburg bereitgestellte Rauschbrand-Impfstoff "Cubolac“.
Die Impfungen sind genau nach der dem Impfstoff beiliegenden Gebrauchsanweisung durchzuführen.
Vom Land Salzburg werden die Schutzimpfungen, soweit sie im Rahmen des aufgestellten Impfprogramms erfolgen, in der Weise gefördert, dass die Kosten des erforderlichen Impfstoffes übernommen werden.

5)

Die Impflisten sind den Bezirksverwaltungsbehörden längstens vier Wochen nach Abschluss der Impfung vorzulegen.

6)

In rauschbrandgefährdeten Gebieten, welche als solche von der Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer festzusetzen und zu verlautbaren sind, ist den Tierbesitzern Gelegenheit zu bieten, auch Rinder im Alter von über drei Jahren schutzimpfen zu lassen, da neben den Jungtieren auch ältere Rinder an Rauschbrand erkranken können.
Auf rauschbrandgefährdeten Almen bzw. Weiden sind nach Möglichkeit nur geimpfte Tiere zuzulassen.

7)

Die Gewährung einer staatlichen Unterstützung für Rinder, welche an Rauschbrand nachweislich verendet sind, ist ausgeschlossen, wenn

a) der Tierbesitzer die vorgeschriebene unverzügliche Anzeige über den Verdacht oder den Ausbruch des Rauschbrandes unterlassen hat.

b) der Tierbesitzer in rauschbrandgefährdeten Gebieten von der Schutzimpfung seiner Rinder gegen Rauschbrand keinen Gebrauch gemacht hat.

Für den Landeshauptmann:
Hofrat Prof. Dr. Josef Schöchl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur